

Arbeitsfassung

Letzte Änderung: 26.05.2011

Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Piding

Die Gemeinde Piding erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i.d. F. der Bek. vom 4.2.1977 (GVBl. S.82, geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 436), folgende mit Schreiben des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 27.08.1981 Az.: I/5/2/028-3 genehmigte Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Gemeindefriedhofes Piding:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (Friedhof, Leichenhaus)
- 1) Grabgebühren
 - 2) Gebühr für Leichenhausbenutzung
 - 3) Sonstige Gebühren
- Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer das Benutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat.
- (3) Die Gebührenordnung wird dem Gebührenschuldner auf Ersuchen von der Gemeinde oder dem gemeindlichen Bestattungspersonal zur Einsichtnahme vorgelegt.

§ 2

Grabgebühren

- (1) Für die Überlassung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Jahresgebühren erhoben:
- a) Erwachsenengräber:

Randgrab	48,00 €
Wegegrab	37,00 €
Reihengrab	30,00 €
(Familiengräber doppelte Gebühr)	
 - b) Kindergräber:

Wegegrab	18,00 €
Reihengrab	16,00 €
 - c) Urnengräber:

Urnengrab mit Platte:	
Wegegrab	23,00 €
Reihengrab	20,00 €
Urnengrab mit Grabstein:	
Wegegrab:	27,00 €
Reihengrab:	23,00 €
Urnennische:	
für 3 Urnen:	34,00 €
für 4 Urnen:	40,00 €

- (2) Eine Rückvergütung von Nutzungsgebühren bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.
- (3) Genehmigungsgebühren:
- | | |
|--|---------|
| Genehmigungen zur Aufstellung eines Grabmales: | 15,00 € |
| Genehmigungen zur Errichtung einer Gruft: | 25,00 € |

§ 3

Gebühr für die Leichenhausbenutzung

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 128,00 €.

Für Kinder bis 10 Jahre werden die Gebühren mit 75 v.H. angesetzt.

Die Gebühr für die Benutzung der Klimatrube beträgt 41,00 € je angefangene 24 Stunden.

§ 4

Sonstige Gebühren

Soweit in vorstehender Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. der Friedhofsverwaltung keine Gebühren festgesetzt sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten erhoben. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Grabumfassungen aus Natursteinplatten.

Die Gebühren für das mit verschiedenen Aufgaben beauftragte private Bestattungsunternehmen können bei der Gemeinde eingesehen werden.

§ 5

Fälligkeit

Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Zahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu leisten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Piding, den 28.08.1981

Max Wieser
1. Bürgermeister